Die Stimmberechtigten der Kirchgemeinde Horgen haben ihre Kirchgemeindeordnung vom 1. Januar 2010 an der Kirchgemeindeversammlung vom 21. November 2017 einer Teilrevision unterzogen und Art. 44 wie folgt geändert:

Art. 44 Zusammensetzung und Wahl

Abs. 1 (geändert): Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 3 Mitgliedern. Mit Ausnahme der Präsidentin bzw. des Präsidenten konstituiert sie sich selber.

Abs. 2 (unverändert)

Mit Schreiben vom 9. Februar 2017 ersuchte die Kirchgemeinde Horgen den Synodalrat um Genehmigung der revidierten Bestimmung.

Erwägungen

Gemäss Art. 55 Kirchenordnung der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom 29. Januar 2009 (KO; LS 182.10) regeln die Kirchgemeinden ihre Organisation sowie die Zuständigkeit und die Aufgaben ihrer Organe in einer Kirchgemeindeordnung. Die Kirchgemeindeordnung bedarf dabei der Genehmigung durch den Synodalrat. Dieser überprüft die Gesetzesmässigkeit.

Der Synodalrat hält fest, dass die revidierten Bestimmungen der Kirchgemeindeordnung Horgen gesetzeskonform sind und gemäss Art. 55 Abs. 4 KO vom Synodalrat genehmigt werden können.

Die Stimmberechtigten haben anlässlich der Kirchgemeindeversammlung nicht über die Inkraftsetzung der Teilrevision befunden, weshalb im Anschluss an die Genehmigung durch den Synodalrat die Kirchenpflege angehalten ist, den Zeitpunkt der Inkraftsetzung der Änderung formell zu beschliessen. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens ist gestützt auf § 7 Reglement der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich über die Kirchgemeinden (KGR; LS 182.60) im dafür massgebenden Publikationsorgan der Kirchgemeinde zu publizieren.

- Die von den Stimmberechtigten der Kirchgemeinde Horgen in der Kirchgemeindeversammlung vom 21. November 2017 beschlossene Teilrevision der Kirchgemeindeordnung Horgen vom 1. Januar 2010 wird genehmigt.
- II. Die Kirchenpflege Horgen wird eingeladen, den Zeitpunkt des Inkrafttretens der revidierten Bestimmung der Kirchgemeindeordnung Horgen im massgebenden Publikationsorgan der Kirchgemeinde zu publizieren.
- III. Mitteilung an
 - Kirchgemeinde Horgen
 - Benno Schnüriger, Synodalrat, Präsident
 - Claudia Tognon, Verwaltung Synodalrat, Leiterin Rechtsdienst Kirchgemeinden

Die Stimmberechtigten der Kirchgemeinde Urdorf haben ihre Kirchgemeindeordnung vom 21. November 2010 an der Kirchgemeindeversammlung vom 26. November 2017 einer Teilrevision unterzogen und dabei folgende Änderungen vorgenommen:

Art. 28 Wahlbefugnisse (unverändert)

Art. 28a Wählbarkeitsvoraussetzungen (neu)

Die Wählbarkeitsvoraussetzungen der Behördenmitglieder richten sich nach den anwendbaren Bestimmungen der Kirchenordnung.

Für die Wahl in die Behörden der Kirchgemeinde gelten folgende Ausnahmen betreffend die Wohnsitzpflicht:

- 1. Rechnungsprüfungskommission: Wählbar ist, wer stimm- und wahlberechtigtes Mitglied einer römisch-katholischen Kirchgemeinde im Kanton Zürich ist.
- 2. Kirchenpflege: Mitglieder der Kirchenpflege, die zwischenzeitlich ihren Wohnsitz in der Kirchgemeinde aufgegeben haben, können zur Wiederwahl antreten, wenn sie in einer anderen römisch-katholischen Kirchgemeinde des Kantons Zürich Wohnsitz haben. Diese Bestimmung ist nicht anwendbar auf die Präsidentin bzw. den Präsidenten.

Art. 28b Beendigung der Amtsdauer (neu)

Gibt ein Mitglied eines Organs der Kirchgemeinde den für die Ausübung des Amtes erforderlichen Wohnsitz in der Kirchgemeinde während der laufenden Amtsdauer auf, kann die Behörde, dem es angehört, auf Gesuch die Beendigung der Amtsdauer gutheissen, sofern die Aufgabenerfüllung sichergestellt ist.

Am 21. Februar 2018 überbrachte ein Mitglied der Kirchenpflege die revidierten Unterlagen persönlich der Kanzlei des Synodalrats und ersuchte beim Synodalrat um deren Genehmigung.

Erwägungen

Gemäss Art. 55 Kirchenordnung der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom 29. Januar 2009 (KO; LS 182.10) regeln die Kirchgemeinden ihre Organisation sowie die Zuständigkeit und die Aufgaben ihrer Organe in einer Kirchgemeindeordnung. Die Kirchgemeindeordnung bedarf dabei der Genehmigung durch den Synodalrat. Dieser überprüft die Gesetzesmässigkeit.

Der Entwurf für diese Teilrevision wurde dem Rechtsdienst für Kirchgemeinden zur Vorprüfung zugestellt und für gut befunden. Der Synodalrat hält fest, dass die revidierten Bestimmungen der Kirchgemeindeordnung Urdorf gesetzeskonform sind und gemäss Art. 55 Abs. 4 KO vom Synodalrat genehmigt werden können.

Die Stimmberechtigten haben anlässlich der Kirchgemeindeversammlung nicht über die Inkraftsetzung der Teilrevision befunden, weshalb im Anschluss an die Genehmigung durch den Synodalrat die Kirchenpflege Urdorf angehalten ist, den Zeitpunkt der Inkraftsetzung der Änderungen formell zu beschliessen. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens ist gestützt auf § 7

Reglement der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich über die Kirchgemeinden (KGR; LS 182.60) im dafür massgebenden Publikationsorgan der Kirchgemeinde zu publizieren.

- Die von den Stimmberechtigten der Kirchgemeinde Urdorf in der Kirchgemeindeversammlung vom 26. November 2017 beschlossene Teilrevision der Kirchgemeindeordnung Urdorf vom 21. November 2010 wird genehmigt.
- II. Die Kirchenpflege Urdorf wird eingeladen, den Zeitpunkt des Inkrafttretens der revidierten Bestimmungen der Kirchgemeindeordnung Urdorf zu beschliessen und im massgebenden Publikationsorgan der Kirchgemeinde zu publizieren.
- III. Mitteilung an
 - Kirchgemeinde Urdorf
 - Benno Schnüriger, Synodalrat, Präsident
 - Claudia Tognon, Verwaltung Synodalrat, Leiterin Rechtsdienst Kirchgemeinden

35. Kirchgemeinde Zürich-Allerheiligen. Genehmigung Teilrevision KGO 23.02/3

Sachverhalt

Die Stimmberechtigten der Kirchgemeinde Zürich-Allerheiligen haben ihre Kirchgemeindeordnung vom 21. März 2010 an der Kirchgemeindeversammlung vom 19. November 2017 einer Teilrevision unterzogen und Art. 38 wie folgt geändert:

Art. 38 Zusammensetzung und Wählbarkeit

Abs. 1 unverändert

Abs. 2 (neu): Mitglieder der Kirchenpflege, die während ihrer Amtsdauer ihren Wohnsitz in der Kirchgemeinde aufgegeben haben, können zur Wiederwahl antreten, wenn sie in einer anderen römisch-katholischen Kirchgemeinde des Kantons Zürich Wohnsitz haben. Diese Bestimmung ist nicht anwendbar auf die Präsidentin bzw. den Präsidenten.

Abs. 3 wird Abs. 4 (unverändert)

Abs. 3 (neu): Ansonsten richten sich die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Unvereinbarkeit der Behördenmitglieder nach dem Kirchgemeindereglement.

Der Entwurf für diese Teilrevision wurde dem Rechtsdienst für Kirchgemeinden zur Vorprüfung zugestellt. Am 8. Februar 2018 ersuchte die Kirchenpflege Zürich-Allerheiligen um Genehmigung der revidierten Bestimmungen.

Erwägungen

Gemäss Art. 55 Kirchenordnung der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom 29. Januar 2009 (KO; LS 182.10) regeln die Kirchgemeinden ihre Organisation sowie die Zuständigkeit und die Aufgaben ihrer Organe in einer Kirchgemeindeordnung. Die Kirchgemeindeordnung bedarf dabei der Genehmigung durch den Synodalrat. Dieser überprüft die Gesetzesmässigkeit.

Der Synodalrat hält fest, dass die revidierten Bestimmungen der Kirchgemeindeordnung Zürich-Allerheiligen gesetzeskonform sind und gemäss Art. 55 Abs. 4 KO vom Synodalrat genehmigt werden können.

Gemäss den eingereichten Unterlagen betreffend die Vorprüfung hätten die Stimmberechtigten der Kirchgemeinde Zürich-Allerheiligen auch über die Inkraftsetzung der Teilrevision beschliessen sollen. Im Genehmigungsgesuch, das dem Synodalrat am 5. Dezember 2017 zugestellt wurde, findet sich kein Inkraftsetzungsdatum. Sollte die Kirchgemeindeversammlung nicht über die Inkraftsetzung der Teilrevision befunden haben, ist die Kirchenpflege im Anschluss an die Genehmigung durch den Synodalrat angehalten, den Zeitpunkt der Inkraftsetzung der Änderungen formell zu beschliessen. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens ist gestützt auf § 7 Reglement der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich über die Kirchgemeinden (KGR; LS 182.60) im dafür massgebenden Publikationsorgan der Kirchgemeinde zu publizieren.

Der Synodalrat beschliesst

- I. Die von den Stimmberechtigten der Kirchgemeinde Zürich-Allerheiligen in der Kirchgemeindeversammlung vom 19. November 2017 beschlossene Teilrevision der Kirchgemeindeordnung Zürich-Allerheiligen vom 21. März 2010 wird genehmigt.
- II. Die Kirchenpflege Zürich-Allerheiligen wird eingeladen, den Zeitpunkt des Inkrafttretens der revidierten Bestimmungen der Kirchgemeindeordnung Zürich-Allerheiligen zu beschliessen und im massgebenden Publikationsorgan der Kirchgemeinde zu publizieren, sollte dies nicht bereits anlässlich der Kirchgemeindeversammlung vom 19. November 2017 beschlossen worden sein.

III. Mitteilung an

- Kirchgemeinde Zürich-Allerheiligen
- Benno Schnüriger, Synodalrat, Präsident
- Claudia Tognon, Verwaltung Synodalrat, Leiterin Rechtsdienst Kirchgemeinden

Die Stimmberechtigten der Kirchgemeinde Zürich-Maria Lourdes haben ihre Kirchgemeindeordnung vom 22. April 2010 an der Kirchgemeindeversammlung vom 23. November 2017 einer Teilrevision unterzogen und dabei folgende Änderung vorgenommen:

Art. 45 Zusammensetzung und Wahl

Abs. 1 (neu): Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 3 Mitgliedern. Mit Ausnahme der Präsidentin bzw. des Präsidenten konstituiert sie sich selbst.

Abs. 2 (unverändert)

Mit E-Mail vom 21. Februar 2018 ersuchte die Kirchenpflege den Synodalrat um Genehmigung der revidierten Bestimmung.

Erwägungen

Gemäss Art. 55 Kirchenordnung der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom 29. Januar 2009 (KO; LS 182.10) regeln die Kirchgemeinden ihre Organisation sowie die Zuständigkeit und die Aufgaben ihrer Organe in einer Kirchgemeindeordnung. Die Kirchgemeindeordnung bedarf dabei der Genehmigung durch den Synodalrat. Dieser überprüft die Gesetzesmässigkeit.

Der Synodalrat hält fest, dass die revidierte Bestimmung der Kirchgemeindeordnung Zürich-Maria Lourdes gesetzeskonform sind und gemäss Art. 55 Abs. 4 KO vom Synodalrat genehmigt werden kann.

Die Stimmberechtigten haben anlässlich der Kirchgemeindeversammlung nicht über die Inkraftsetzung der Teilrevision befunden, weshalb im Anschluss an die Genehmigung durch den Synodalrat die Kirchenpflege angehalten ist, den Zeitpunkt der Inkraftsetzung der Änderung formell zu beschliessen. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens ist gestützt auf § 7 Reglement der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich über die Kirchgemeinden (KGR; LS 182.60) im dafür massgebenden Publikationsorgan der Kirchgemeinde zu publizieren.

- I. Die von den Stimmberechtigten der Kirchgemeinde Zürich-Maria Lourdes in der Kirchgemeindeversammlung vom 23. November 2017 beschlossene Teilrevision der Kirchgemeindeordnung Zürich-Maria Lourdes vom 22. April 2010 wird genehmigt.
- II. Die Kirchenpflege Zürich-Maria Lourdes wird eingeladen, den Zeitpunkt des Inkrafttretens der revidierten Bestimmung der Kirchgemeindeordnung Zürich-Maria Lourdes zu beschliessen und im massgebenden Publikationsorgan der Kirchgemeinde zu publizieren.

III. Mitteilung an

- Kirchgemeinde Zürich-Maria Lourdes
- Benno Schnüriger, Synodalrat, Präsident
- Claudia Tognon, Verwaltung Synodalrat, Leiterin Rechtsdienst Kirchgemeinden

Das Forum der Religionen hat sich im Kanton Zürich in den 20 Jahren seines Bestehens als Fachstelle für den interreligiösen Dialog und die interreligiöse Begegnung fest etabliert. Der Synodalrat ist in der Person des Ressortleiters Zeno Cavigelli im erweiterten Vorstand des Forums vertreten.

Im Unterschied zum ZIID, welches primär die akademische Ebene des interreligiösen Dialogs bearbeitet, sowie zum Interreligiösen Runden Tisch der Religionen, welcher auf politischer Ebene tätig ist, konzentriert sich das Forum der Religionen auf das konkrete gegenseitige Kennenlernen, den Austausch und die regelmässige Begegnung über die Grenzen der eigenen Religionsgemeinschaft hinaus.

Das Forum hat in den letzten zwei Jahrzehnten unzählige Veranstaltungen durchgeführt und zahlreichen Gemeinden, Pfarreien, Behörden, Lehrkräften und Privatpersonen Unterstützung geleistet bei Anliegen rund um den interreligiösen Dialog in unserem konkreten gesellschaftlichen Umfeld. Für diese Arbeit standen immer nur minimale Ressourcen zur Verfügung, weshalb im Forum auch viele engagierte Menschen ehrenamtlich tätig waren und sind.

Das Forum stösst nun immer mehr an die Grenzen der Belastbarkeit. Ab Januar 2017 wurden deshalb die Stellenprozente der Geschäftsstelle von 60 auf 90 Prozent erhöht, mittelfristig ist eine Erhöhung auf 120 Stellenprozente nötig. Der zusätzliche Finanzbedarf beläuft sich für den ersten Ausbauschritt auf CHF 33'000, für den zweiten Schritt auf CHF 34'000. Insgesamt ergibt sich also ein zusätzlicher Finanzbedarf von CHF 67'000.

Die Finanzierung des ersten Ausbauschritts ist – dank der Hilfe der Dr. Stephan à Porta-Stiftung sowie einem Beitrag des Integrationskredits der Stadt Zürich – nur bis Mitte 2018 gesichert.

Zur Deckung des Defizits wendet sich das Forum an die beiden grossen Kirchen im Kanton Zürich. Heute zahlt die reformierte Landeskirche jährlich CHF 16'000 an das Forum; die katholische Körperschaft steuert jährlich CHF 19'000 bei. Der Kirchenrat hat jedoch für 2018 nur eine Erhöhung um CHF 3'000 bewilligt, wodurch für den Moment die ökumenische Parität hergestellt ist. Der Kirchenrat schliesst aber nicht aus, ab 2019 einen höheren Beitrag zu leisten. Dies macht er abhängig von einer strategischen Bedarfs- und Leistungsabklärung im Gesamtbereich des interreligiösen Dialogs. Diese strategische Abklärung hatte das Forum selbst vorgeschlagen, um den längerfristigen Mitteleinsatz zu koordinieren. Aus dem nötigen strategischen Klärungsprozess sollen noch 2018 künftige Finanzierungsvarianten resultieren, die dann für das Budget 2019 berücksichtigt werden können.

Da die reformierte Landeskirche kurzfristig nur zu einer Beitragserhöhung von CHF 3'000 bereit ist, ist das Forum nun ganz auf die Unterstützung der katholischen Körperschaft angewiesen. Forum-Präsident Pfr. Christoph Sigrist ersucht deshalb den Synodalrat, für das Jahr 2018 einen ausserordentlichen Beitrag von CHF 20'000 zu sprechen, weshalb sich der Beitrag von CHF 19'000 auf CHF 39'000 erhöhen würde.

Erwägungen

Die eminente Bedeutung des interreligiösen Dialogs in unserer multireligiösen Gesellschaft ist manifest, das Engagement des Forums, vor allem im Bereich der Schaffung von Begegnungsorten und -anlässen, ist unbestritten.

Offensichtlich besteht aber auch Klärungsbedarf bezüglich der Aufgabenteilung sowie der Mittelverteilung der verschiedenen Akteure, namentlich des Forums und des ZIID. Dieser Klärungsprozess kann auch von Seiten der katholischen Körperschaft nur begrüsst werden. In diesem Rahmen sollte aber der Synodalrat auch intern die Zuständigkeiten im Bereich des interreligiösen Dialogs klären. Heute sind damit drei Ressorts befasst: der Präsident und der Generalvikar sind am Interreligiösen Runden Tisch engagiert, das Ressort Bildung ist für das ZIID zuständig, während das Forum der Religionen vom Ressort Kommunikation und Kultur betreut wird. Diese interne Zersplitterung bedarf aus Sicht des Ressortleiters Kommunikation und Kultur ebenfalls einer Überprüfung. Zu klären wäre schliesslich auch, wer im Namen des Synodalrats am geplanten Strategieprozess teilnimmt: Soll dies der Ressortleiter Kommunikation und Kultur sein oder sollen die beiden Ressorts Bildung sowie Kommunikation und Kultur gemeinsam zuständig sein oder soll der Sekretär des Interreligiösen Runden Tischs damit beauftragt werden?

Ungeachtet dieses Strategieprozesses braucht das Forum die kurzfristige Unterstützung. Ansonsten wäre es gezwungen, Personal abzubauen, wodurch wichtige Kompetenzen verloren gingen und die Kontinuität nicht mehr gewährleistet wäre. Der Ressortleiter beantragt deshalb, das Gesuch einer einmaligen zusätzlichen Zahlung von CHF 20'000 zu bewilligen.

Auf dem Konto 566, interreligiöser Dialog, sind im Voranschlag 2018 CHF 25'000 bewilligt. Die vorgesehene Erhöhung des Beitrags an das Forum der Religionen würde zu einer Kostenüberschreitung von CHF 14'000 führen und wäre im Zuge der Rechnungsabnahme 2018 gegenüber der Synode entsprechend zu begründen. Auf dem Kontrollblatt zum Konto 651, einmalige, nicht budgetierte Beiträge Synodalrat, müsste die Überschreitung pro Memoria berücksichtigt werden.

Gemäss der Diskussion im Synodalrat resultiert, dass die zusätzliche Zahlung als kritisch angesehen wird. Es sollten grundsätzlich nicht Personen angestellt werden, obwohl die Finanzierung nicht vorliegt. Zudem wird kritisiert, dass der ersuchte Betrag in der Höhe von CHF 20'000 nicht in irgendeiner Art und Weise mit der reformierten Kirche geteilt werden soll. Auf dem Konto 566 sind noch CHF 6'000 vorhanden. Diese sollen ausgeschöpft werden. Der verbleibende Betrag in der Höhe von CHF 14'000 könnte mit der reformierten Landeskirche geteilt werden. Sollte die reformierte Kirche zusagen, dass sie CHF 7'000 übernehme, würde der Synodalrat seinerseits beschliessen, ob er bereit wäre, ebenfalls CHF 7'000 zulasten des Kontos 651 zu übernehmen. Dies soll entsprechend mitgeteilt werden.

- Der Synodalrat beschliesst im Sinne der Erwägungen eine zusätzliche Zahlung für das Jahr 2018 an das Forum der Religionen in Höhe von CHF 6'000.
- II. Der zusätzliche Beitrag von CHF 6'000 geht zu Lasten des Kontos 566, interreligiöser Dialog.

- III. Der Synodalrat verbindet mit diesem Beitrag die Erwartung einer strategischen Bedarfs- und Leistungsabklärung im Bereich des interreligiösen Dialogs, namentlich bezüglich des ZIID und des Forums der Religionen. Der Synodalrat erwartet weiter, dass die kath. Körperschaft paritätisch in diese Strategieabklärung eingebunden wird.
- IV. Der Synodalrat klärt die internen Zuständigkeiten für den Bereich des interreligiösen Dialogs, namentlich zwischen den Ressorts Kommunikation und Kultur, Bildung und Präsidiales. Ein entsprechender Antrag erfolgt durch die Ressorts Bildung sowie Kommunikation und Kultur gemeinsam.
- V. Mitteilung an
 - Pfr. Christoph Sigrist, Präsident Forum der Religionen, Schienhutgasse 6, 8001 Zürich
 - Benno Schnüriger, Synodalrat, Präsident
 - Markus Köferli, Verwaltung Synodalrat, Bereichsleiter Spezialseelsorge
 - Zeno Cavigelli, Synodalrat, Ressortleiter Kommunikation und Kultur
 - Simon Spengler, Verwaltung Synodalrat, Bereichsleiter Kommunikation und Kultur
 - André Füglister, Synodalrat, Ressortleiter Bildung
 - Hubert Lutz, Verwaltung Synodalrat, Bereichsleiter Bildung
 - Markus Hodel, Verwaltung Synodalrat, Generalsekretär
 - Gaudenz Domenig, Verwaltung Synodalrat, Bereichsleiter Finanzen

Woche der j\u00fcdischen Kultur vom 26. August bis 2. September 2018. Beitragsgesuch

59.00

Sachverhalt

Der Körperschaft wurden zwei Gesuche von verschiedenen Gesuchstellern eingereicht, die beide im Sommer 2018 in Zürich je eine jüdische Kulturwoche veranstalten werden. Es drängt sich daher auf, beide Gesuche im Zusammenhang zu beurteilen. Beide Gesuchsteller haben auf Nachfrage hin bestätigt, nicht über die jeweils andere Veranstaltung informiert zu sein.

1. Woche der jüdischen Kultur

Dieses Gesuch wurde von der katholischen Theologin und Kantonsrätin Judith Stofer im Namen des Vereins für jüdische Kultur und Wissenschaft (VJKW) gestellt. Gründungspräsident dieses Vereins ist Charles Lewinsky.

Die Woche der jüdischen Kultur soll Ende August 2018 erstmals stattfinden, wofür sich jüdische und nichtjüdische, städtische und kantonale sowie nationale Organisationen zusammengefunden haben. Darunter u.a. auch die Israelistische Cultusgemeinde und die Jüdisch Liberale Gemeinde Or Chadasch. Auch das ZIID ist im Rahmen eines Programmteils beteiligt.

Die verschiedenen Partner sind jeweils für Teile des Programms selbst verantwortlich, der VJKW übernimmt die Koordination. Das Besondere an diesem Projekt ist, dass die konkreten jüdischen Gemeinden im Kanton Zürich involviert sind und die jüdische Kultur (von der Kulinarik, über Tanz/Musik/Theater, über Literatur bis hin zur Religion) den Mitbürgern vorstellen und näher bringen möchte. "Die Juden Zürichs laden ein in der Hoffnung, dass viele Zürcher der Einladung Folge leisten", heisst es im Projektbeschrieb. Ziel der Kulturwoche ist die Vernetzung unterschiedlicher Akteure, Vermittlung von Information und Bildung über jüdisches Leben in der Schweiz bzw. Zürich sowie ein konkreter Beitrag zum interreligiösen Dialog in unserer multireligiösen Gesellschaft.

Die Kosten der Kulturwoche belaufen sich auf total CHF 100'000, wobei alle Vorstandsmitglieder ehrenamtlich mitwirken. Gesuche wurden, abgesehen von der Körperschaft, auch der ref. Landeskirche Zürich, den beiden Stadtverbänden, dem Schweizerischen Israelitischen Gemeindebund sowie bei Stiftungen eingereicht, wobei die Antworten meist noch ausstehen. Der katholische Stadtverband hat einen Beitrag von CHF 5'000 beschlossen.

2. KibbutZürich

Diese ebenfalls erstmalig geplante jüdische Kulturwoche soll im Mai 2018 in Zürich stattfinden und wird von der Musikagentur MusiKerts organisiert, welche auf professionellem Niveau Musikevents durchführt. Gründerin ist die in Kilchberg lebende Israelin Annette Kremer.

KibbutZürich will jüdische Künstler aus aller Welt in Zürich auf die Konzertbühne bringen und so das Kulturangebot der Stadt bereichern. Eine Zusammenarbeit mit den jüdischen Gemeinden Zürichs besteht nicht, es handelt sich primär um eine kommerzielle Kulturveranstaltung, die aber durchaus wertvolle kulturelle Beiträge verspricht. Die

Veranstalter bezeichnen sich als "nicht politisch orientiert", es gibt auch keine Verbindung zu religiösen Themen. Die bestehenden jüdischen Gemeinden tauchen lediglich als "Zielpublikum" auf, sind aber nicht Mitveranstalter oder am anderweitig am Programm beteiligt.

Das Budget dieser Kulturwoche rechnet ebenfalls mit einem Aufwand von CHF 100'000, wovon CHF 73'000 durch Sponsoring erwirtschaftet werden sollen. Dafür bieten die Veranstalter diverse Sponsoringpakete (mit Logo-Nennung, Freitickets etc.) von CHF 2'500 bis CHF 10'000 (für Hauptsponsoren) an.

Erwägungen

Beide Anlässe sind sicher kulturell wertvoll, wobei die Woche der jüdischen Kultur betreffend ihre Trägerschaft und Zielsetzung den Zielen und Anliegen der katholischen Kirche viel näher steht. Dieses Gesuch erfüllt deren Kriterien für Kulturförderung eindeutig stärker als KibbutZürich. Es soll aber auch erwähnt werden, dass KibbutZürich aus Sicht eines professionellen Sponsorings durchaus positive Wirkungen in Bezug auf Sichtbarkeit und Imagetransfer erzeugen könnte.

Um die Ressourcen zu bündeln, beantragt der Ressortleiter, nur die Woche der jüdischen Kultur zu unterstützen, das Gesuch zu KibbutZürich hingegen abzulehnen. Ersteres entspricht deutlich klarer den Kriterien des Synodalrats betreffend Kulturföderung und kann auch die guten Beziehungen zwischen der Kirche und den jüdischen Gemeinden in Zürich stärken. Der Ressortleiter beantragt dementsprechend einen Betrag von CHF 5'000 zu Lasten des Kontos 548, Kultursponsoring.

- I. Die Woche der jüdischen Kultur wird mit einem Beitrag von CHF 5'000 unterstützt.
- Als Sponsorenhinweis soll der Vermerk "Katholische Kirche im Kanton Zürich" verwendet werden.
- II. Der Betrag geht zulasten des Kontos 548, Kultursponsoring.
- III. Mitteilung an
 - Judith Stofer, Verein für jüdische Kultur und Wissenschaft, Postfach 372, 8040 Zürich
 - Benno Schnüriger, Synodalrat, Präsident
 - Zeno Cavigelli, Synodalrat, Ressortleiter Kommunikation und Kultur
 - Simon Spengler, Verwaltung Synodalrat, Bereichsleiter Kommunikation und Kultur
 - Markus Hodel, Verwaltung Synodalrat, Generalsekretär
 - Gaudenz Domenig, Verwaltung Synodalrat, Bereichsleiter Finanzen

42. Kirchgemeinde Birmensdorf. Sanierung der Kirche St. Michael in Uitikon. Bauabrechnung 51.06

Sachverhalt

Mit Beschluss vom 23. Juni 2014 hat der Synodalrat der Kirchgemeinde Birmensdorf den reglementgemässen Baubeitrag für die Sanierung der Kirche St. Michael in Birmensdorf zugesichert.

Erwägungen

Mit Schreiben vom 10. November 2016 reichte die Kirchgemeinde Birmensdorf die definitive Bauabrechnung ein. Gegenüber den veranschlagten Kosten von CHF 2'596'000 weist die Bauabrechnung effektive Kosten in der Höhe von CHF 2'385'308.65 auf. Die RPK hat die Bauabrechnung am 26. März 2015 geprüft und genehmigt. Die Kirchgemeinde genehmigte die Kosten an der Versammlung vom 28. Mai 2015.

Es ist zu erwähnen, dass 2016 ein Lift für CHF 300'022.75 eingebaut wurde. Trotz mehrmaligen Nachfragen durch den Bauausschuss sowie die Leiterin Rechtsdienst Kirchgemeinden des Synodalrats hat die Kirchgemeinde Birmensdorf die angeforderten Dokumente nicht eingereicht. Der Bauausschuss hat deshalb diese Auslagen nicht für die Berechnung des Baubeitrages berücksichtigt. Der Beitrag betrifft infolgedessen nur die Sanierung gestützt auf die Bauabrechnung vom 25. März 2015.

Die beitragsberechtigten Baukosten berechnen sich wie folgt:

Gesamtkosten gemäss Bauabrechnung vom 25. März 2015 ohne Abzüge

CHF 2'385'308.65

Der Bauausschuss hat die Baukosten geprüft und für in Ordnung befunden. Die Kirchgemeinde Birmensdorf wies in den Jahren 2011 - 2015 einen durchschnittlichen Steuerfuss von 9.8 % aus und lag damit 1.99 % unter dem durchschnittlichen kantonalen gewogenen Mittel von 11.79 %. Der Baubeitrag gemäss Baubeitragsreglement beträgt somit 3 % oder umgerechnet CHF 71'559.25.

Unter Berücksichtigung einer Akontozahlung in der Höhe von CHF 52'000 am 21. Dezember 2015 (SyR-Beschluss 303, 17.12.2015), verbleiben für die Schlusszahlung an die Kirchgemeinde noch total CHF 19'559.25.

- I. Von der Bauabrechnung der Kirchgemeinde Birmensdorf betreffend die Sanierung der Kirche St. Michael in Birmensdorf wird Kenntnis genommen.
- II. Der Baubeitrag wird auf CHF 71'559.25 festgelegt. Die Kirchgemeinde Birmensdorf erhält eine Restzahlung von CHF 19'559.25.
- III. Der Beitrag geht zu Lasten der Kostenstelle 750, Baubeiträge Kirchgemeinden.
- IV. Die Auszahlung des Baubeitrages erfolgt gemäss § 14 des Baubeitragsreglements.

V. Mitteilung an

- Kirchgemeinde Birmensdorf
- Christina Paloma, Verwaltung Synodalrat, Bauausschuss
- Gaudenz Domenig, Verwaltung Synodalrat, Bereichsleiter Finanzen